

des Vorführungsraumes aufzuhängen. Eine geeignete Person der Schiffsleitung ist mit der Aufsicht über die Durchführung aller in Frage kommenden Bestimmungen zu beauftragen. Zur Bedienung des Apparates sind nur ausgebildete und geprüfte Vorführer zu verwenden.

Lade- und Löscheinrichtungen

§ 59 Luken

(1) Luken auf dem freien Oberdeck müssen bei Schiffen über 150 Tonnen Brutto-Raumgehalt mit einem Baujahr nach dem 1. Januar 1940 Sülle von mindestens 30 cm Höhe haben; die Unterkanten der Ladelukenülle müssen abgerundet sein. Wo niedrigere Oberdedduken noch vorhanden sind, müssen sie in geöffnetem Zustand durch Geländer mit Stützen von mindestens 90 cm Höhe oder in sonst geeigneter Weise geschützt werden, solange nicht geladen oder gelöscht wird.

(2) Glatte Luken auf dem freien Oberdeck dürfen nur mit Zustimmung der DSRK eingebaut werden.

(3) Niedrige Kabelgattluken dürfen nicht im Verkehrsbereich angeordnet werden.

(4) Öffnungen in Zwischendecks (z. B. Trimmlöcher) müssen eine geeignete Sicherung (Deckel, Geländer) gegen Absturz haben.

(5) Öffnungen in den Wänden der Lukenschächte sind durch Schutzstangen oder Ketten zu sichern.

(6) Schotte und Wände, die näher als 1 m an den Säulen niedriger Luken stehen, sind mit Handgriffen oder Geländern zu versehen.

§ 60

Schutz bei offenen Luken

(1) Wenn in Zwischendecks und im Raum gleichzeitig geladen oder gelöscht wird, so ist der offene Teil der Zwischendecksluke von dem abgedeckten Teil durch Netze oder in sonst geeigneter Weise gegen das Herabfallen von Personen und Ladung sicher abzusperren.

(2) Zwischendecksluken müssen, wenn geladen oder gelöscht wird, durch Ketten oder Strecktaue gegen Absturz gesichert werden. Einrichtungen zum Befestigen dieser Ketten oder Strecktaue müssen in der Nähe der Luken, z. B. Schotten, Lüfterrohren, Raumleiterwangen usw., vorhanden sein.

(3) Das Anbringen von Ketten oder Strecktauen ist nicht erforderlich, wenn der Zutritt zu Zwischendecks durch angelegte Oberdeckluken oder geschlossene Durchgänge in den Schotten verhindert wird, wenn ganze Zwischendeckteile von Bord zu Bord abgesperrt oder wenn die Räume in der Umgebung der Zwischendecksluken genügend beleuchtet sind.

§ 61

Arbeiten an Luken

(1) Das Hochziehen oder Herunterlassen von Personen mit Kranen, Winden, Ladebäumen oder ähnlichen nicht zur Personenbeförderung bestimmten Einrichtungen ist verboten.

(2) Lukendeckel dürfen nicht zu Zwecken benutzt werden, bei denen sie einer Beschädigung ausgesetzt sind. Sie dürfen während des Ladens und Löschens nicht neben der Luke aufgestapelt werden.

(3) Wenn Schiebebalken und stählerne Luken tafeln beim Laden und Löschen in der Luke belassen werden, muß ihre Sicherung während der Arbeit laufend kontrolliert werden. Die Benutzung von Tauwerk zum Niederhalten der Schiebebalken ist verboten.

(4) Bei Dunkelheit müssen während des Ladens und Löschens Deck und Luken genügend beleuchtet sein.

(5) Das Betreten unbeleuchteter Teile unterer Decks ist verboten.

(6) Schalkkeile müssen auf See bei schlechtem Wetter häufig nachgeschlagen werden.

(7) Luken dürfen auf See nur geöffnet werden, wenn es das Wetter gestattet und wenn Arbeiten unter Deck vorgenommen werden müssen oder die Besonderheit der Ladung, wie Kohle, Früchte, Vieh und dergleichen, eine vermehrte Lüftung erforderlich macht.

§ 62

Lukenabdeckung

(1) Für die Abdeckung freiliegender Luken auf dem Freiborddeck sind bei Neubauten stählerne Deckel zu verwenden. Die DSRK kann Ausnahmen für kleinere Schiffe zulassen.

(2) Lukendeckel müssen an den Säulen und Schiebebalken eine Auflage von mindestens 65 mm haben. Das Gewicht der von Hand aufzulegenden Lukendeckel mit Ausnahme der von Bord zu Bord in einer Länge durchgehenden Deckel darf nicht mehr als 50 kg betragen.

(3) Die Lukendeckel der übereinanderliegenden Luken müssen gleich lang sein, oder sie müssen sich in ihrer Länge so voneinander unterscheiden, daß eine Verwechslung beim Einlegen der Deckel unmöglich ist. Wo bei den vorhandenen Schiffen geringe Unterschiede in der Deckellänge bestehen, sind die Deckel durch Angabe ihres Lukenabteils augenfällig zu kennzeichnen.

(4) Auf Wetterdecks dürfen nur ganz einwandfreie Lukendeckel verwendet werden. Es müssen genügend Ersatzlukendeckel entsprechend den Fahrtbedingungen des Schiffes an Bord sein.

(5) Bei hölzernen Lukendeckeln sind als Griffe U-förmig gebogene, durch den Deckel hindurchgehende Rundeisengriffe oder Griffe gleichwertiger Art zu verwenden. Ringe oder durch Holzschrauben gehaltene Stege dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die hölzernen Längsbalken sind an den Enden mit einem stählernen Beschlag zu versehen. Die Spuren für die Längsbalken an den Säulen müssen mindestens 13 mm dick, an den Schiebebalken mindestens 75 mm tief und bei geteilten Längsbalken mit einem Steg auf den Schiebebalken versehen sein. Längsluken ungleicher Länge in einer Luke sind zu kennzeichnen.

(7) Zur Sicherung der Schiebebalken sind mindestens 22 mm dicke Bolzen oder starke Riegel vorzusehen. Stählerne Lukentafeln müssen auch eine Sicherung erhalten. Zum Ein- und Aussetzen der Schiebe- und der Längsbalken sind geeignete Vorrichtungen, z. B. Hahnpoten ohne offene Haken, vorzusehen.